Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 6 (1916)

Heft: 10

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



nntes obligator. Organ des "Verbandes der Interessenten im kinem.

🧫 Organ reconue obligatoir de "l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse

Druck und Verlag: KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei

Bülach-Zürich Telefonruf: Bülach Nr. 14 Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi Abonnements:

Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.

Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich. Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Insertionspreise: Die vierg 40 Rp. - Wieder la ligne viergespaltene Petitzeile p. - Wiederholungen billiger la ligne — 40 Cent.

Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie: EMIL SCHÄFER in Zürich I Annoncenexpedition Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)

Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Die Schulkinematographie in Oesterreich.

Von Fachlehrer Rarl Brauner.

000

Auch die österreichische Lehrerschaft hat die Vorzüge des Kinematographen und der Lichtbuderverträge schon seit langem entsprechend gew.rdigt. Auf Anregungen aus den Kreisen des Lehrerkollegiums mancher Anstalten ist die Schulleitung vielfach dazu übergegangen, unter Ber= zicht auf minder wichtige Anschaffungen, aus den Mitteln einen Projektionsapparat und, wo mehr aufgewendet wer= den konnte, einen kinematographischen Apparat zu kausen. Nach meinem Urteil und nach Ansicht der größern Mehr= zahl meiner Kollegen find die Refultate, die mit Hilfe die= fer Apparate und unter Zugrundelegung eines dem Lehr= plane angepaßten Vortrages, erzielt wurden, mehr als be= friedigend zu nennen. Die Schüler waren in der Lage, den durch den kinematographischen Apparat erläuterten und anschaulich gemachten Unterrichtsgegenstand besser zu erfassen und sich nachhaltiger einzuprägen, als durch den mündlichen Vortrag allein. Speziell meine Versuche mit naturwissenschaftlichen Unterrichtsstoffen stellten den Lehrer beifens zufrieden und machten den Schülern das Begreifen des zu Lehrenden zur Spielerei.

Taß die Schulkinematographie in Desterreich auf dem beiten Wege ist, allgemein eingesührt zu werden, beweist

wonach die genannte Instanz es den Landesschulräten überläßt, geeignete Vorkehrungen für kinematographische Unterrichtsftunden zu treffen. In der Erkeuntnis der großen Bedeutung, die Skioptikon und Kinematograph als Lehrmittel beim Unterricht erlangt haben, wurden sämtli= chen Schulleitungen allgemeine Instruktionen erteilt. Dar= nach können die Rektoren einzelnen vertrauenswerten Firmen, unter der Voraussetzung, daß fie auch in einschlägige Bewilligung der betreffenden, politischen Landes= stelle nachzuweisen vermögen, gestatten, geschlossene, nur für Schüler zugängliche kinematographische und Skiopti= konvorträge an allgemeinen Volks= und Bürgerschulen, Mittelschulen, Lehrer= und Lehrerinnen-Bildungsanftal= ten, unter folgenden Bedingungen zu veranstalten. Apparate müffen derart eingerichtet sein, daß sie eine Gefahr von Feuers wegen möglichst ausschließen. Wegen der Art der Durchführung dieser Vorträge, sowie wegen des von den Schülern zu entrichtenden Gintrittspreises haben sich die Veranstalter mit den Schulleitungen ins Einver= nehmen zu setzen. Den Schulleitungen bleibt es auch ganz überlassen, einen Pauschalpreis zu vereinbaren, um die Teilnahme an diesen Vorträgen möglichst vielen Schülern zu ermöglichen. Das Programm für diese Vorträge, das sich soweit als tunlich dem Unterricht anpassen soll, ist im Einvernehmen mit den Schulleitungen festzuseten. Aus= drücklich wird hierbei bemerkt, daß auch bei diesen Vor= stellungen die allgemeinen Zensurvorschriften zu beobach= ten find. Auf die Schüler darf feinerlei Zwang zum Be= suche dieser Vorträge ausgeübt werden.

Das find in großen Zügen die Bedingungen, die sich cin Erlaß des Unterrichtsministeriums vom 3. Juli 1915, auf kinematographische Vorführungen außerhalb desSchul=